



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 35.1 vom 1. April 2010 (Stand: 1. Mai 2013)

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung

Geschäftsfall Bürgerrecht

Einbürgerung

Inhalt

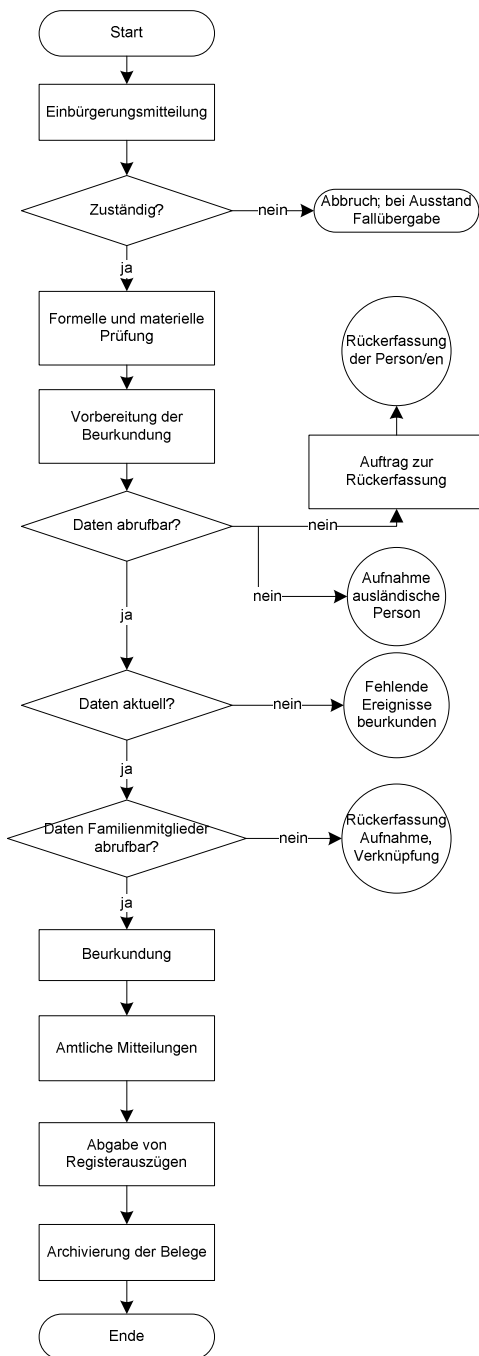
0	Systematische Übersicht	4
1	Beleg	5
2	Zuständigkeit	5
2.1	Örtlich	5
2.2	Sachlich	5
2.3	Persönlich	5
3	Prüfung	6
3.1	Mitteilung	6
3.2	Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte	6
3.3	Wirkung auf das Bürgerrecht von Familienmitgliedern	6
3.4	Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit	6
4	Vorbereiten der Beurkundung	7
4.1	Daten nicht abrufbar	7
4.2	Daten abrufbar	8
5	Beurkundung	8
6	Amtliche Mitteilungen	8
7	Abgabe von Registerauszügen	9
7.1	Familienausweis	9
7.2	Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige	9
7.3	Heimatschein	9
7.4	Familienbüchlein	9
8	Archivierung der Belege	9
8.1	Mitteilung über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	9
8.2	Korrespondenzen	9

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.2	Einfügung Dokument 7.9 „Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige“ anstelle des Dokumentes 7.1 „Personenstandsausweis“.

Änderung per 1. Mai 2013	NEU
Ziffer 2.2	Präzisierung der Angaben
Ziffer 3.3	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 3.3.1 aufgehoben	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 3.3.2 aufgehoben	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 5	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.3	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Mitteilung
- 3.2 Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte
- 3.3 Wirkung auf das Bürgerrecht von Familienmitgliedern
- 3.4 Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Familienausweis
- 7.2 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige
- 7.3 Heimatschein
- 7.4 Familienbüchlein

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt eine amtliche Mitteilung oder eine Entscheidung (Beschluss oder Verfügung) betreffend den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch eine Ausländerin oder einen Ausländer vor (Art. 41 Bst. b ZStV).

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Heimatortes** der ordentlich oder erleichtert eingebürgerten Person (Art. 2 Abs. 3 ZStV).

Erwirbt die erleichtert eingebürgerte Person gleichzeitig **mehrere Gemeindebürgerrechte**, so hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung der Einbürgerung durchzuführen, dem die Einbürgerungsmittteilung zu diesem Zweck zugestellt wird.

2.2 Sachlich

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch **ordentliche Einbürgerung** beruht auf dem Erwerb eines Gemeindebürgerrechts und des entsprechenden Kantonsbürgerrechts. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 12 ff BÜG).

Wird das Schweizer Bürgerrecht durch **erleichterte Einbürgerung** erworben, erwirbt die betroffene Person das Gemeindebürgerrecht und das entsprechende Kantonsbürgerrecht eines schweizerischen Familienmitgliedes (Ausnahmen dazu: Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 BÜG). Das Verfahren richtet sich nach Bundesrecht (Art. 26 ff sowie Art. 58a und 58c BÜG).

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Einbürgerung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Mitteilung

Die amtliche Mitteilung oder die zugestellte Entscheidung (Beschluss oder Verfügung) betreffend den rechtskräftig erfolgten Erwerb des Schweizer Bürgerrechts muss im Original unterzeichnet oder als mit dem Originaldokument übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein. Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügen (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

3.2 Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte

Eine **erleichtert eingebürgerte Person** erhält von Gesetzes wegen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Familienmitgliedes (Ausnahmen dazu: Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 BüG). Besitzt diese mehrere Gemeindebürgerrechte, so erwirbt die Ausländerin oder der Ausländer gleichzeitig alle Gemeindebürgerrechte der Bezugsperson.

Das zuständige Zivilstandsamt beurkundet den Erwerb sämtlicher Gemeindebürgerrechte, sofern nicht ein ausdrücklicher und schriftlicher Verzicht auf den Erwerb eines oder mehrerer dieser Gemeindebürgerrechte vorliegt; der Verzicht muss vor dem Abschluss des Verfahrens erfolgen. Zwingend ist der Erwerb eines einzigen Gemeindebürgerrechts. Eine Begründung für den Verzicht auf weitere Gemeindebürgerrechte ist nicht erforderlich; die Erklärung muss jedoch **vor der Beurkundung der Einbürgerung** eingehen. Bei späterem Eingang muss das Begehren als Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht behandelt werden.

3.3 Wirkung auf das Bürgerrecht von Familienmitgliedern

Miteinander verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen können gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten eingebürgert werden und verschiedene Kantons- und Gemeindebürgerrechte führen.

Minderjährige ausländische Kinder werden in der Regel in die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers einbezogen (Art. 33 BüG). In der Einbürgerungsmitteilung müssen alle Familienmitglieder, welche das Schweizer Bürgerrecht erworben haben, einzeln erwähnt werden. Bei Unklarheiten ist die Mitteilung zur Ergänzung oder Erläuterung zurückzusenden.

Auf minderjährige Kinder, welche das Schweizer Bürgerrecht im Zeitpunkt der Einbürgerung bereits besitzen, hat die Einbürgerung des Elternteils keine Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, selbst wenn die Kinder den Namen des eingebürgerten Elternteils führen. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des minderjährigen Kindes ändert nur, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils erwirbt (Art. 271 Abs. 2 ZGB).

3.4 Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit

Die betroffene Person ist im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens nicht verpflichtet, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Ob ihre ausländische Staatsangehörigkeit als

Folge der Einbürgerung in der Schweiz entzogen wird, entscheiden die Behörden des bisherigen Heimatstaates. Die Tatsache der Einbürgerung wird nicht von Amtes wegen mitgeteilt.

Das Beurkundungssystem sieht keine Möglichkeit vor, den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Hinweis zu führen, wenn die betreffende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Damit die Einbürgerung (Erwerb des Gemeindebürgerrechts) beurkundet werden kann, sind die Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit auf den Tag der Einbürgerung zu limitieren.

Das System kann deshalb keine Auskunft darüber geben, ob die eingebürgerte Person die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten oder verloren hat.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung"). Stehen sie in keinem Familienregister zur Verfügung, sind die Daten über den Personenstand zu beurkunden (Fachprozess Nr. 30.3 "Aufnahme ausländische Staatsangehörige"). Gleichzeitig ist die aufgenommene Person mit früher aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Kindern zu verknüpfen, und nach Möglichkeit sind auch nicht eingebürgerte Familienmitglieder in das Personenstandsregister aufzunehmen. Es empfiehlt sich, die Aufnahme anlässlich der Einleitung des Einbürgerungsverfahrens auf Grund einer persönlichen Vorsprache beim Zivilstandsamt des Wohnsitzes (Befragung über die Familienverhältnisse) durchzuführen, damit für das Einbürgerungsverfahren zivilstandsamtlich bereinigte Angaben (Auszüge aus dem Personenstandsregister) zur Verfügung stehen.

Für die Aufnahme der Person in das Personenstandsregister sind die für die Einbürgerung eingereichten **Originalurkunden** oder beglaubigte Fotokopien dieser Urkunden als Beleg zu verwenden (Weisungen Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 "Personenaufnahme").

4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, seit dem die Einbürgerung rechtskräftig ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

5 Beurkundung

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel $x - 1$, d.h. Stand am Tage vor der rechtskräftigen Einbürgerung) im System zur Verfügung stehen, sind die Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit als "technischer Verlust" zu limitieren und der Erwerb des Gemeindebürgerrechts bzw. der Gemeindebürgerrechte unverzüglich zu beurkunden.

Gegebenenfalls ist gleichzeitig die Änderung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts betreffend minderjährige Kinder der eingebürgerten Person (siehe Ziffern 3.4 hievore) mit Wirkung auf den gleichen Tag und der Begründung "von Gesetzes wegen" zu beurkunden.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Ausserdem ist eine Mitteilung zu erlassen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 1 ZStV), wenn die eingebürgerte Person gleichzeitig mehrere Gemeindebürgerrechte erwirbt.

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Familienausweis

Handelt es sich um eine Einbürgerung während bestehender Ehe, ist der ungültig gewordene Familienausweis (Formular 7.4) gegen Rückgabe kostenfrei zu ersetzen.

7.2 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige

Auf Wunsch kann ein Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige (Formular 7.9) abgegeben werden.

7.3 Heimatschein

Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der eingebürgerten Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines (Formular 7.7) verlangen.

7.4 Familienbüchlein

Wird ein schweizerisches Familienbüchlein vorgelegt, ist die Einbürgerung im dafür vorgesehenen Feld (Änderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht) anzumerken. Die Eintragung ist mit dem Amtsstempel zu versehen; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Die amtliche Mitteilung über die Einbürgerung ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.